## Amtsblatt



## Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 32 (2022) Ruhland, den 15.07.2022 Ausgabe 02/2022

#### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtlicher Teil:**

- Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
  - Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
  - Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
  - Ehrenamt OSL
  - Informationen zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben
- 3-11 Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
   Sperrzone I und II
- 11 Waldverschmutzung durch Gartenabfälle der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert
  - Fotowettbewerb zum Kreis-Erntefest 2022
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
  - Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland
  - Bekanntmachung der Sitzungstermine im September 2022
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ruhland
- 13-14 Bekanntmachung der Stadt Ruhland über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplans "Wohnbebauung an der Ringstraße/Bernsdorfer Straße 20A" in Ruhland gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde-

vertretung Hermsdorf

 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hermsdorf über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kleine Elster – Pulsnitz"

#### Nichtamtlicher Teil:

- 16 Bürgerinformation zur Grundsteuerreform
- 16-17 Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ruhland
- 17 Treffpunkt Bibliothek
- 16-17 Informationen des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenbocka
- 18-20 Vereinsmitteilungen
- 20 4. Partynacht Hohenbocka
- 21 Kirchliche Nachrichten
- 22 Pferde- und Bauernmarkt in Arnsdorf
- 24 Abfrage zum Radverkehrsnetz

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt. Auflage: 3.800

Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden. Herausgeber:

Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestr. 17,
01983 Großräschen, Tel. 035753 17701 u. 17703
Verteilung: LR Medienverlag und Druckerei GmbH
Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus
Ansprechpartner: Michael Siering, Telefon: 03573 376430

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

03573 880

0355 632-0

03573 8030 035752 360 und

0355 25357

03573 77340

035752 30304

01802 305070

0800 2 30 50 70

0355 7822-225

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei 110 Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst 112 Polizeidienststelle Lauchhammer 03574 7650

Polizeidienststelle Senftenberg Leitstelle für den Rettungsdienst,

Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz WAL Wasserverband Lausitz envia

Mitnetz Strom (kostenfrei) SpreeGas Cottbus 24 Std. Bereitschaft

Komm. Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg Wohnungsverwaltungs-

gesellschaft Lindner Ruhland

Interessierte Bürger\*innen, die Telefonberater werden möchten, bekommen eine Grundausbildung. Erst nach dieser Qualifikation ist ein Einsatz als Telefonberater erlaubt und möglich.

Das Kinder- und Jugendtelefon ist montags bis samstags in der Zeit von 14:00 bis 20:00 Uhr besetzt. Die Einsatzzeiten sind flexibel.

Wenn wir Ihr Interesse zur Mitwirkung als Berater im Kinderund Jugendtelefon geweckt haben, nehmen Sie bitte mit Frau Fritsche unter der Telefonnummer: 0163 7477319 oder per E-Mail: fritsche.schmidt@t-online.de Kontakt auf. Gemeinsam für unsere Kinder da sein! Helfen Sie mit!

Projektbüro Hauptamt stärkt Ehrenamt Landkreis Oberspreewald-Lausitz

## Kasse (Tel. 035752/3731)

## Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG! WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE Nutzungsentgelt für Garage und Garten

Elternbeiträge für Kindertagesstätten immer monatlich zum 15.

Grundsteuer und Hundesteuer 01.07.2022
Gewässerunterhaltung ab 04.07.2022
Gewerbesteuer 15.08.2022
Grundsteuer und Hundesteuer 15.08.2022
unter Angabe des Kassen- bzw. Buchungszeichens.

Sparkasse Niederlausitz: BIC WELADED1OSL

IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14

Deutsche Kreditbank AG: BIC BYLADEM1001

IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:

- kein Zahlungstermin wird vergessen,

- Sie erhalten keine Mahnung,
- Säumniszuschläge entstehen nicht,
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www. amt-ruhland.de unter Formulare - Formulare Finanzen – Lastschrifteinzug - SEPA Mandat.

#### WICHTIG

Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.

#### Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Die Amtskasse möchte Sie darüber informieren, dass zum 31.12.2022 festgestellte Guthaben aus Überzahlung von Steuern (außer Gewerbesteuer), Gebühren, Nutzungsentgelten und Nebenforderungen bis zu 3,00 EUR mit den nächsten ausstehenden Zahlungen verrechnet werden.

Sollten Sie keine Verrechnung wünschen, teilen Sie dies der Amtskasse bis zum 30.04.2022 durch Angabe einer gültigen Bankverbindung schriftlich mit.

#### Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Soziales

#### (035752/3741)

#### Beratungsangebote des Gesundheitsamtes

Außenstelle in Ruhland, Berliner Straße 29, Zollhaus Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige) jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr vorherige Terminvereinbarung möglich über:

Herr Piskol Tel. 03573 8704334

Sozialpsychiatrischer Dienst

(Beratung für psychisch Kranke und Angehörige)

jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr Frau List / Diplompädagogin Tel.: 03573 8704337



## Neue ehrenamtliche Telefonberater\*innen für das Kinder- und Jugendtelefon Senftenberg gesucht

Das Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes im Ortsverein Senftenberg gehört zu einem bundesweiten Beratungsnetzwerk mit insgesamt 79 Standorten, zwei davon in Brandenburg. Im Jahr 2020 wurden allein im Bereich Senftenberg etwa 5000 Anrufe darunter ca. 800 Beratungen durchgeführt, Tendenz steigend.

Um diesen Herausforderungen auch zukünftig gewachsen zu sein, möchte das Kinder- und Jugendtelefon Senftenberg eine weitere Telefonberatergruppe aufbauen.

## Ordnungsamt (Tel. 035752/3755)



## Landkreis Oberspreewald-Lausitz Der Landrat

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

#### Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Sperrzone I und II

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei mehreren Wildschweinen im Landkreis Bautzen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i. V m. Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V m. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.06.2022 wird aufgehoben.

#### A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Fundstellen mit dem positiven Virusnachweis werden als Restriktionsgebiete die "Sperrzone II" (gefährdetes Gebiet) und eine "Sperrzone I" (Pufferzone) zur Abgrenzung nach außen hin eingerichtet.

1. Es wird eine Sperrzone II im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

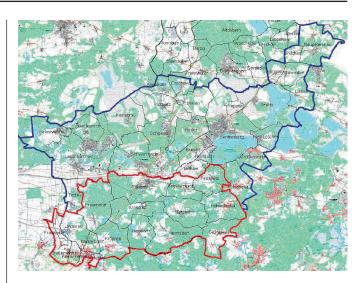
Als Sperrzone II werden die Gemarkung Peickwitz der Gemeinde Senftenberg sowie Gemeinden Hohenbocka, Grünewald, Hermsdorf, Kroppen, Ortrand, Großkmehlen, Lindenau, Frauendorf, Ruhland, Guteborn und Schwarzbach mit Ausnahme der Gemarkung Biehlen festgelegt.

Die Sperrzone II ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot dargestellt.

2. Es wird eine Sperrzone I im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als Sperrzone I werden die Gemeinden Neupetershain, Lauchhammer, Tettau, Schwarzheide, Schipkau und Senftenberg mit Ausnahme der Gemarkung Peickwitz, die Gemarkung Biehlen der Gemeinde Schwarzbach, die Gemarkungen Lieske, Lindchen und Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland und die Gemarkungen Dörrwalde und Allmosen der Gemeinde Großräschen festgelegt.

Die Sperrzone I ist im Kartenausschnitt blau dargestellt.



#### B. angeordnete Maßregeln

- I. Für den gesamten Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird angeordnet:
- Die Absperrung der unter A. 1. und 2. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. Tore sind zu schließen!

Der aktuelle Zaunverlauf ist den auf der Homepage des Landkreises www.osl-online.de veröffentlichten Allgemeinverfügungen zu entnehmen.

- 2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
- 3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

- Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.
- 5. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.

Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt benannten Personen, durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger.

- 6. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
  - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich, telefonisch unter der Telefon-Hotline

- 03573 870 4400, über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an veterinaeramt@osl-online.de anzuzeigen,
- zu beproben, das heißt von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrika-nische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten

dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung in den Sperrzonen I und II ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen. Im übrigen Kreisgebiet ist das Stück durch den zuständigen Jagdausübungsberechtigten waidgerecht zu beseitigen.

- II. Für die Sperrzone II werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nr. 1 bis 6 folgende Maßregeln angeordnet:
- Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - Anlage 1 - ist zu befolgen.

- Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist gestattet. Der Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2 - ist dabei zu beachten.
- Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.

Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen dürfen innerhalb der Umzäunungen erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche durchgeführt werden.

- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in der gesamten Sperrzone II durch den Landwirt auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2 - Jagdschneisen anzulegen.
- Hunde dürfen in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.
- 6. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen wird untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (einzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.
- Die Besamung empfänglicher Sauen wird untersagt. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
- 8. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.

In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

- 9. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.
  - In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
- 10. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- 11. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone, ist verboten.
- III. Für die Sperrzone I werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nr. 1 6 folgende Maßregeln angeordnet:
- 1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
  - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen wird untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (einzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- 4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- 6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
- 9. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

- Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen im Inland.
- 11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I geschlachtet oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

- C. Die sofortige Vollziehung der Punkte A und B dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetz gilt.
- D. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg eingesehen werden.

#### Begründung

#### I. Sachverhalt

Seit Oktober 2021 wurden in den Landkreisen Meißen und Bautzen mehrere verendete Wildschweine gefunden und der Tierseuchenerreger nachgewiesen. Das Geschehen hat sich aus-gehend von Radeburg sowohl in nördliche als auch südöstliche Richtung ausgedehnt und inzwischen die Königbrücker Heide erreicht. Infolge dieser Ausbreitung musste auch die Gebietskulisse im Landkreis Oberspreewald-Lausitz erweitert werden. Es musste sowohl eine Sperrzone I als auch eine Sperrzone II ausgewiesen werden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat am 28. Juni 2022 bestätigt, dass ein im Landkreis Bautzen im Bereich Königswartha geschossenes Wildschwein mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infiziert war. Der Erlegungsort befindet sich im Gebiet zwischen den beiden in Sachsen bestehenden Sperrzonen II und führt zur Zusammenlegung zu einer großen Sperrzone II, die damit bis an die östliche Grenze des Landkreises Oberspreewald-Lausitz heran reicht. Auf-grund dieser Ausweitung ist die bisher im Landkreis ausgewiesenen Sperrzone I nicht mehr ausreichend, um eine Schutzwirkung zu entfalten und muss vergrößert werden.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinkrankheit der Haus- und Wildschweine, welche durch Viren verursacht wird und die sofortige Anordnung der rechtlich-definierten Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die

Festlegung von Restriktionszonen und die Errichtung von Absperrungen erforderlich macht. Bei der aktuellen Festlegung der Sperrzonen I und II wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, der örtlichen Schweinehaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

#### II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG).

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde. Im Rahmen der Fallwildsuche und der Entnahme wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben mehrere positive Befunde auf ASP. Mit Blick auf die Fundstellen muss festgestellt werden, dass sich das Seuchengeschehen sowohl in nördliche als auch südöstliche Richtung ausgedehnt hat. Aufgrund des Erregernachweises in der Nähe von Königswartha ist eine Erweiterung der bisherigen Gebietskulisse erforderlich geworden. Im Rahmen dieser Anpassungen wird im Landkreis Oberspreewald-Lausitz sowohl eine Sperrzone I als auch eine Sperrzone II eingerichtet, die Sperrzone I muss darüber hinaus erweitert werden.

#### Zu A. Restriktionszonen:

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um den Fundort als Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (vormals Pufferzone) festgelegt.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar "hat" die Behörde die Sperrzonen festzulegen, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hausschwein - nicht festgelegt. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs der festzulegenden Pufferzone. Die amtlichen Tierärzte der og. Behörde haben bei der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Sperrzonen erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation. In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweinebestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen.

#### Zu B. angeordnete Maßnahmen:

Zu B.I. Nr. 1

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) und die Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Zäunung entlang der brandenburgisch-sächsischen Grenze sollen potentiell infi-zierte Wildschweine in diesem

räumlich abgegrenzten Gebiet gehalten und die Einschleppung der Tierseuche in andere, bisher freie Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

#### zu B. I. Nr. 2, 3, 5 und 6

Die verstärkte Bejagung im gesamten Landkreis, die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des MSGIV vom 11.03.2022 "Anordnung von Maßnahmen zur Vor-beugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest" auf der Grundlage des Art. 70 der VO (EU) 2016/429 i. V m. § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordnet.

Die verstärkte Bejagung dient der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll bewirken, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über den Landkreis hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Die Behörde hat durch die Kennzeichnung und Beprobung die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter erlegter Wildschweine sowie Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

Die Behörde kann, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

#### zu B. I. Nr. 4

Gemäß § 3a Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nr. 4 verfügt, dass im gesamten Landkreis bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss.

In Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

#### zu B. II. Nr. 1

Unter B. II. Nr. 1 dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden zu untersagen.

Da diese Form der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

#### zu B. II. Nr. 2 bis 4

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind. Das Risiko der Verbreitung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist unter Betrachtung des aktuellen Seuchengeschehens verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt unter Berücksichtigung des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK – siehe Anlage 2.

Auch das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt.

Der Mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung sowie Pflügen dürfen jedoch erst nach nachgewiesener abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst geringgehalten werden sollen.

Die Jagdschneisen, auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK - siehe Anlage 2, sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweinen zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

#### zu B. II. Nr. 5

Gemäß § 14d Abs. 7 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde zur Vermeidung der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest anordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) oder in Teilen dieses Gebietes nicht frei umherlaufen dürfen.

#### zu B. II. Nr. 6

Rechtsgrundlage für die unter Punkt B. II. Nr. 5 dieser Verfügung angeordnete Absonderung in Form einer Aufstallung ist §14d Abs. 4 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung.

Demnach sind Tierhalter, die Ihre Schweinehaltung in einer Restriktionszone haben, mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) gesetzlich verpflichtet, die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Bei einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ist unter dem Begriff der Absonderung die in dieser Verfügung angeordnete Aufstallung zu verstehen. Gesetzeszweck ist die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung - auch im Sinne eines Schutzes vor Ausbreitung der Seuche und dem Schutz Dritter.

Die Unterbringung der Schweine in einem von allen Seiten von Einträgen von außen gesicher-ten und durch strenge Hygienemaßnahmen geschützten Stall, kann die einzige Form einer Absonderung sein, die das Risiko der Eintragung des ASP-Virus in den Schweinebestand auf das kleinstmögliche Maß reduziert. Das in der fachkundigen Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen

vom 19.04.2021 vom FLI erläuterte Restrisiko eines ASP-Eintrags in Hausschweinbestände kann im Hinblick auf die zuvor erläuterte Seuchensituation auch nicht als vernachlässigbares Risiko interpretiert, sondern muss ganz klar als bestehendes und anhand des Gesetzeszwecks auch beachtliches und zu berücksichtigendes Risiko anerkannt werden. Der Risikoeinschätzung des FLI kommt aufgrund seiner Sachkunde für den Bereich der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 27 TierGesG) gesteigerte Bedeutung zu.

Anhand des ASP-Ausbruchs in Hausschweinebeständen in den umliegenden Landkreisen wird offensichtlich, dass ein Restrisiko neben der erläuterten Gefahr durch den Eintrag von Lebensmittelresten in Freilandhaltungen durch Krähen offenbar auch auf anderen Übertragungswegen besteht. Eine Freilandhaltung potenziert demnach zusätzlich zu dem ungeklärten Eintragsweg das Risiko um die vom FLI beschriebene Übertragung durch Krähen. Eine Übertragung durch andere Vektoren (lebende Organismen, die Krankheitserreger von einem infizierten Tier oder Menschen auf andere Tiere oder Menschen übertragen – z.B. Zecken, Mücken, Nagetiere) ist ebenfalls denkbar und nicht abschließend untersucht.

Entsprechend ist den Empfehlungen des FLI, als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums u.a. im Bereich Tierseuchen, eine Aufstallung der in Freiland- oder Auslaufhaltung gehaltenen Tiere vorzunehmen, um das bestehende Risiko zu minimieren, nachzukommen.

#### Zu B. II. Nr. 7

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb erlassen.

Die Besamung empfänglicher Sauen wird in der aktuellen Situation der Ausbreitung des ASP-Virus untersagt. Die hierdurch ausgelösten Absatzschwierigkeiten für Schweinefleisch, unter Beachtung der gleichzeitigen Notwendigkeit, aus Tierwohlgründen und Platzgründen in den Betrieben schlachtreife Schweine schlachten zu müssen, sollen dadurch in der Sperrzone II reduziert werden.

#### Zu B. II. Nr. 8

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

#### Zu B. II. Nr. 9

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

#### Zu B. II. Nr. 10

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II

gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

#### Zu B. II. Nr. 11

Auf der Grundlage des Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

#### zu B. III. Nr. 1 bis 8

Die für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) geltenden Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i. V m. Abs. 4, 5, 5b und 6 Schweinepest-Verordnung auch für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet werden. Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Landwirt muss seinen Bestand so abschotten, dass jedwe-der Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Aufgrund des aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulisse war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Hygienemaßregeln, Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundenen Fallwildes auch auf die Sperrzone I auszuweiten. Die bereits für die Sperrzone II benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Sperrzone I.

#### zu B. III. Nr. 9

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V m. Abs. 5 Nr. 5 Schweinepest-Verordnung wurde für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras. Heu und Stroh eine Hitzebehand-

lung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der Gebietskulisse der ASP, dem Schutz der in der Sperrzone I bestehenden Hausschweinbestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung.

#### zu B. III. Nr. 10

Auf der Grundlage des Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I anordnen. Das Verbot kann jedoch auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen beschränkt werden, so dass ein Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I innerhalb Deutschlands möglich ist.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, weitere Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

#### zu B. III. Nr. 11

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangserläuterten Ziel steht.

#### Zu C.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge

eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

#### 711 D.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwV-fG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Internet und beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Wochenkurier wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widespruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an poststelle@osl-online.de gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die BEhörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter www.osl-online. de eingesehen werden.

Senftenberg, den 01.07.2022

DVM Jörg Wachtel Amtstierarzt Ergänzender Hinweis:

- 1. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tier-GesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

## Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Diese Anweisungen erfolgen somit auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung.

Die in der Bejagungsstrategie benannten Maßnahmen stellen keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes dar. Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung der Seuchengeschehen durch die Einrichtung von Weißen Zonen mittels doppelten festen Zäunen um die Kerngebiete.

Ziel der Maßnahmen ist eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und Weißen Zonen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

In den einzelnen Restriktionszonen sind folgende angeordnete Maßnahmen durchzuführen:

#### Weiße Zone:

Innerhalb der Restriktionsgebiete hat die Bejagung der Weißen Zone oberste Priorität.

In der Weißen Zone findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechtes statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

In der Weißen Zone sind folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde
- Einzeljagd, vorrangig auf Bachen, in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten
- Bewegungsjagden/Erntejagden nach behördlicher Anordnung mit Festlegung des Einstandsgebietes und Art, Umfang der Durchführung

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Bewegungsjagden sind gezielt und möglichst kleinräumig anzuordnen sowie auf Flächen zu begrenzen, auf denen Fallenfang oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind. Bei Bewegungsjagden ist ein Abstand vom Zaun von ca.1 km einzuhalten. Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Die Jagd auf alle anderen Wildarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig. Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in vom MSGIV festgelegter Höhe gewährt.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle oder Wildsammelstelle
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach vorgeschriebenem Muster
- im Falle einer beabsichtigten Wildbret-Verwertung ist der Aufbruch der Wildsammelstelle zuzuführen
- im Falle von virologisch oder serologisch ASP-positiv getesteten Wildschweinen in einer Wildsammelstelle ist das gesamte dort vorhandene Wildbret unschädlich zu beseitigen
- die Wildbret-Verwertung ist ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes zulässig

#### Kerngebiet

Im Kerngebiet sind unter Berücksichtigung des hohen Aufwandes für das Auffinden an der Seuche verendeter Tiere bereits in der ansteigenden epidemischen Phase folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd nach Kapazität
- Einzeljagd
- Erntejagd auf Anordnung des Kreises

Im Kerngebiet findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechtes statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Die Einzeljagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in vom MSGIV festgelegter Höhe gewährt.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Einhaltung strikter Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Erlegungsort ist sichtbar mit Warn band zu kennzeichnen
- Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper unter amtlicher Aufsicht

#### Restriktionsgebiete außerhalb der Weißen Zone:

In Restriktionsgebieten außerhalb der Weißen Zone ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes erforderlich. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist zulässig. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind zu beachten.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen
- erforderliche Nachsuchen sind gestattet
- Aufbrechen von Schwarzwild an behördlich festgelegten Stellen
- · Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme nach vorgeschriebenem Muster durch den Jagdausübungsberechtigten
- unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbret-Resten
- Wildbret-Verwertung nach negativer Beprobung möglich
  - · im Falle der Erlegung im gefährdeten Gebiet muss Wildbret dort verbleiben
  - · im Falle der Erlegung in der Pufferzone ist eine Wildbret-Verwertung im Inland möglich
- nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild kann an den Annahmestellen des Landkreises angeliefert werden

#### Anbauregelung auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

(Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

#### Geltungsbereich

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen, die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

#### Ziele der Anbauregelungen

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern. Die Sicherung der Futterversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

#### Anbauregelungen

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie beispielsweise Brachen in die weißen Zo-

nen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

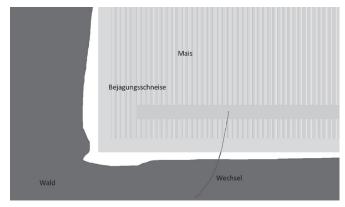
Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie zum Beispiel Gülle, Festmist, gegebenenfalls Grünlandaufwuchs, zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 Hektar Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicherzustellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegenzuwirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (Einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der Publikation "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft" des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft (BMEL):

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf



Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

- Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegungaußer bei Ausgleichszahlungen (AGZ), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Ökolandbau siehe unten)
- 2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
- 3. Abstand mindestens 30 bis maximal 50 Meter vom Rand der Kultur
- 4. Vorzugsweise Anlage 90 Grad zur Saatreihe

- 5. Breite mindestens 15 Meter, maximal 25 Meter
- 6. Schneise nach vier Seiten durch Kultur begrenzt
- Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen

#### Zur Begründung:

Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft" für die Erlegung von Schwarzwild als sehr förderlich erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90 Grad zur Saatreihe erleichtert den Zugang. Die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der Bestandskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009). Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus, um für alle Beteiligten ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von mindestens 20 Metern Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z.B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild.

Schneisen vom Einstand des Schwarzwilds (z.B. Wald, Schilf), zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen.

Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den Landwirtinnen und Landwirten ein Spielraum eingeräumt, diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

 Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/ oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung "BJS" gekennzeichnet werden.

Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit).
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber zwei bis drei Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlags liegen darf,
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai) gemulcht/gemäht werden kann.

Zahlung Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Ausgleichzahlungen (AGZ) sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen:

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung "BJS" sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestands auf der Schneise vorgenommen wird.
- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.



Waldverschmutzung durch Gartenabfälle – der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert

Da es in jedem Frühjahr in unseren heimischen Wäldern verstärkt zur Ablagerung von Gartenabfällen im Wald kommt (Frühjahrsputz), soll an dieser Stelle auf die gesetzlichen Regelungen zu diesem Thema hingewiesen werden:

In § 24 Waldgesetz des Landes Brandenburg – LWaldG vom 20. April 2004 (GVBI.I/04, (Nr.06) S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 Nr. 33) - ist geregelt, was unter Waldverschmutzung zu verstehen ist.

#### Hier heißt es in Abs. 1:

"Es ist verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle wie gebrauchte Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Altautos und Klärschlamm oder Abwasser oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder sonst zurückgelassen oder in diesen eingeleitet werden." Danach sind Gartenabfälle als "nicht zum Wald gehörende Stoffe" einzustufen, welche dort nicht abzulagern sind. Laut § 37, Abs. 1, Punkt 26 Landeswaldgesetz handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit, welche nach § 37, Abs. 3 Landeswaldgesetz mit einer Geldbuße bis 20.000 EUR geahndet werden kann.

Die richtige Entsorgung des Mülls, der Gartenabfälle - wie Laub, Baum- und Grasschnitt, erfolgt über die kommunalen Abfallverbände. Dafür zahlt jeder Bürger entsprechende Gebühren. Diese Entsorgungsmöglichkeiten sind in Brandenburg sehr gut organisiert und sollten unbedingt genutzt werden, weil der Wald sonst verschandelt wird und aus einem kleinen Haufen schnell ein großer wird.

Der Wald wird von vielen Menschen als Ort der Erholung und für die unterschiedlichsten Freizeitaktivitäten genutzt. Durch Abfallhaufen wird das Naturerlebnis geschmälert und die Landschaftsästhetik gestört. Wohl jeder ärgert sich über Abfall- und Müllhaufen – der Wald ist schließlich keine Deponie.

Bei Feststellung einer Waldverschmutzung wenden Sie sich bitte an die zuständigen Revierleiterinnen und Revierleiter und wenn notwendig, weisen Sie Ihre Mitmenschen darauf hin, den Wald nicht zu verschmutzen.

gez. Niepraschk Oberforstrat Leiter der Oberförsterei Calau



## Welchen "Blick auf's Land!" haben Sie? - Fotowettbewerb

Für den Fotowettbewerb zum 1. Kreis-Erntefest des Landkreises Oberspreewald-Lausitz werden die besten Fotos gesucht! Ab sofort haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit mit ihren drei schönsten Bildern am Fotowettbewerb teilzunehmen.

Zum 1. Kreis-Erntefest des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 17.09.2022 werden Sie ausgestellt – die 25. schönsten Bilder aus dem Landkreis mit dem Blick auf die ländliche Region. Halten Sie das Dorfleben mit allem, was dazu gehört, im Foto fest! Der Titel des Wettbewerbes "Blick auf 's Land!" lässt Platz für Ihre fotografische Fantasie!

Reichen Sie Bilder vom Leben im und mit dem Dorf ein. Zeigen Sie die besten Erträge aus Garten, Wald und Feld, die schönsten Früchte und das liebste Tier auf dem Hof oder von der Weide. Lassen Sie den Betrachter teilhaben am Leben in den Dörfern und der Natur des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Ob Arbeitseinsatz im Frühjahr oder Dorffest im Sommer, ob Ernte im Herbst oder Zampern im Winter, Ihre Bilder sind willkommen und werden einer kompetenten Jury vorgestellt.

Bildbanner mit Beispielbildern: Fotowettbewerb "Blick auf's



Land!" zum 1. Kreis-Erntefest des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Bilder: Nora Bielitz)

Laden Sie Ihre Bilder vom Blick auf das Land bis zum 19. August 2022 hier hoch: https://kreiserntefest-osl.de/fotowettbewerb/ Weitere Informationen zum Fotowettbewerb können Interessierte der Homepage (www.kreiserntefest-osl.de) entnehmen.

#### Beschlüsse des Amtsausschusses Satzungen des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 28. Juni 2022 folgende Beschlüsse:

#### Beschluss Nr. 02/VII/13/22

Bildung einer Arbeitsgruppe zur Thematik Feuerwehr im Amt Ruhland

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 02/VII/14/22

Aufhebung des Beschlusses 02/VII/10/22

Fortführung der Planung von Räumlichkeiten zur flexiblen Nutzung als Unterrichtsräume mit einer zusätzlichen Ausstattung zur Durchführung des Faches WAT als Massivbau am Standort Dr.-Otto-Werkmeister-Straße

Der Beschluss wurde einstimmig abgelehnt.

#### Beschluss Nr. 02/VII/15/22

Finanzierung der Umbaumaßnahmen in der Aula der Oberschule Ruhland

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss Nr. 02/VII/16/22

Finanzielle Unterlegung der Realisierung von Baumaßnahmen zur Schulentwicklung im Amt Ruhland

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 02/VII/17/22

Absichtserklärung zur Festlegung des zukünftigen Schulstand-

ortes der Oberschule Ruhland

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 02/VII/18/22

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

## 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 21]) i. V. m § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 37], S. 3), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36]) und dem § 4 der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland vom 20. 06. 2017 hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 28. 06. 2022 folgende Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (4) Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte Winterwartung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 0,38 Euro.
- (5) Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte maschinelle Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) 0,22 Euro.

#### Artikel 2

Die 5. Änderung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland tritt rückwirkend zum 01. 01. 2022 in Kraft.

Ruhland, den 29.06.2022

gez. Christian Konzack Amtsdirektor



#### Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses im September 2022

Gemeindevertretung Schwarzbach	am 12. 09. 2022
Gemeindevertretung Grünewald	am 13. 09. 2022
Gemeindevertretung Guteborn	am 15. 09. 2022
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 19. 09. 2022
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 21. 09. 2022
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 27. 09. 2022
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 28. 09. 2022

#### Bekanntmachungen

#### **Stadt Ruhland**

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 27. Juni 2022 folgende Beschlüsse:

#### Beschluss Nr. 01/VII/05/22

Sondertilgung Darlehen

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss Nr. 01/VII/08/22

Gebühren Ladesäulen

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss Nr. 01/VII/09/22

Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Ruhland, Flur 5, Flurstück 670

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 01/VII/11/22

Kauf eines Grundstückes zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 01/VII/12/22

Erwerb eines Grundstückes im Rahmen eines Tauschvertrages zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 01/VII/13/22

Aufhebung des Beschlusses Nr. 01/VII/34/20 vom 16.11.2020 Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschluss Nr. 01/VII/14/22

Grundsatzbeschluss P-2022-012 - RW-Kanal Ruhland TEB\_1\_3\_5\_West

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 01/VII/15/22

Finanzierung Teilprojekt 1 – TEB 1 3 5 West Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 01/VII/16/22

Finanzierung Teilprojekt 2 – TEB 1 3 5 West Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 01/VII/17/22

Finanzierung Teilprojekt 3 – TEB 1 3 5 West Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Bekanntmachung der Stadt Ruhland über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplans "Wohnbebauung an der Ringstraße / Bernsdorfer Straße 20A" in Ruhland gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplans "Wohnbebauung an der Ringstraße / Bernsdorfer Straße 20A" in Ruhland, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung September 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 971/11, 1969 und 968/2 der Flur 4 in der Gemarkung Ruhland. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Dieser Entwurf lag in der Zeit vom 03.01.2022 bis 03.02.2022 in der Amtsverwaltung Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Der Entwurf wurde im Plandokument wie folgt geändert:

#### Planzeichnung:

- Erweiterung Geltungsbereich mit Flurstück 968/2 (Straßengrundstück)
- zusätzliche Ausweisung öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Erhaltung von Bäumen

#### Textliche Festsetzungen:

- textliche Änderung der zulässigen Nutzungen und Bebauungen
- textliche Ergänzung zur Zweckbestimmung der privaten Grünfläche
- zusätzliche Festsetzung für Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB
- textliche Änderung zur Dachform
- Änderung der Pflanzliste

Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend den Änderungen / Ergänzungen fortgeschrieben. Das geänderte Plandokument sowie die fortgeschriebene Begründung und Umweltbericht stellen den 2. Entwurf, Fassung Mai 2022, dar. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegen die Unterlagen des 2. Entwurfes sowie die der Stadt bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen in der Zeit

#### vom 21.07.2022 bis einschließlich 15.08.2022

in der Amtsverwaltung Ruhland, Foyer in der 1. Etage, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland, während Öffnungszeiten Dienstag 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Donnerstag 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.

Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt. Stellungnahmen können während der genannten Auslegungsfrist (21.07.2022 – 15.08.2022) gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den Teilen, die gegenüber der Auslegung des Entwurfes, Fassung September 2021, geändert wurden, abgegeben werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Ruhland unter https://www.amt-ruhland.de/amtsverwaltung/aemter/amt-fuer-bau-und-geoinformation/bauplanungsrecht/aktuelle-offenlagen/ sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter https://uvp-verbund.de/bb einzusehen.

Im Falle einer Corona-bedingten Schließung der Auslegungsstelle wird die öffentliche Bekanntmachung der Planunterlagen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans "Wohnbebauung an der Ringstraße / Bernsdorfer Straße 20A" in Ruhland auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20. Mai 2020 durch die Veröffentlichung aller Planunterlagen im Internet erfolgen.

#### Hinweise:

Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen zum Planentwurf können auch elektronisch an gregor.halpick@amt-ruhland.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO),

welches mit ausliegt.

Folgende, nach Einschätzung der Stadt, wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen öffentlich mit aus:

#### Gutachten:

- Artenschutzfachbeitrag Th. Wiesner, Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (09/2021)
- Gutachten "Hydraulische Bemessung der Niederschlagsversickerung nach DWA-A 138" – Ingenieurbüro GEO-Dittmann (09.03.2022)

#### Umweltbericht:

mit Aussagen zu den projektbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Fläche Beeinträchtigungen
- Boden vorhandene Bodenfunktionen, Vorbelastung, Eingriffs- und Ausgleichsplanung
- Wasser Grundwasserverhältnisse, Grundwasserneubildung, Aussagen zur Niederschlagsentwässerung
- Pflanzen und Tiere vorhandene Biotoptypen, vorhandenes Arteninventar (Brutvögel und Zauneidechsen), Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Mensch Verkehrs- und Gewerbelärm, Erholung
- Landschaftsbild visuelle Wirkung des Vorhabens
- Klima / Luft lokalklimatische Verhältnisse
- · Kultur- und Sachgüter keine Betroffenheit
- Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete – Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet "Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand"; Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 67 BNatSchG
- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanz

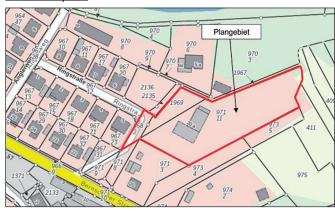
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 05.05.2021 und 10.01.2022
  - · Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet
  - · Hinweise zum Artenschutz und Gehölzschutz
  - · Hinweise zur Niederschlagsentwässerung und Schmutzwasserentsorgung
- Landesamt für Umwelt Brandenburg vom 04.05.2021 und 04.01,2022
  - Hinweise zu Immissionen der angrenzenden Straße sowie des Gewerbegebietes
- MLUL Brandenburg vom 18.10.2021
  - der B-Plan erfordert keine Ausnahme / Befreiung gemäß § 67 BNatSchG
- WAL Senftenberg vom 22.04.2021 und 29.11.2021
  - Hinweis zur Schmutzwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung

#### Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

- Bürgerstellungnahmen vom 12.11.2021, 11.01.2022 und 01.02.2022
  - Hinweise zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes

#### Übersichtsplan:



Quelle: http://www.geobasis-bb.de (ohne Maßstab)

#### Plangebiet (ohne Maßstab):



Ruhland, 24.06.2022

gez. Höntsch Bürgermeister gez. Konzack Amtsdirektor

#### Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer Beratung am 22. 06. 2022 folgenden Beschluss:

#### Beschluss Nr. 08/VII/08/22

RW-Sammler Heidelandstraße Querung L 58 – Hohenbocka Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### **Gemeinde Hermsdorf**

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Sondersitzung am 06. April 2022 folgende Beschlüsse:

#### Beschluss Nr. 03/VII/01/22

Darlehen der Verwaltungsgemeinschaft

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 03/VII/02/22

Überplanmäßige Ausgabe für Landschaftsplan Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 03/VII/03/22

Satzung der Gemeinde Hermsdorf über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kleine Elster – Pulsnitz"

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

#### Satzung der Gemeinde Hermsdorf über die Umlage der Verbandsbeiträgedes Gewässerunterhaltungsverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. 1/19, Nr. 38), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. 1/17, Nr. 28) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hermsdorf in ihrer Sitzung am 06.04.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" beschlossen:

#### §1 Allgemeines

Die Gemeinde Hermsdorf ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

#### §2 Umlagetatbestand

- (1) Die Gemeinde Hermsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband "Kleine Elster Pulsnitz" zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Hermsdorf festgesetzt.

#### §3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

#### §4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemeinde Hermsdorf ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ein erfolgter Wechsel des Eigentümers ist der Gemeinde Hermsdorf unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.
- (5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppen zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage.

#### §6 Umlagesatz

- (1) In dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Somit beträgt der Umlagesatz für den Vorteilsgebietstyp
  - 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche 0,002534 Euro
    2 Landwirtschaft 0,001267 Euro
    3 Waldflächen 0,000634 Euro
    pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
- (2) Sind für ein Flurstück mehrere Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster amtlich verzeichnet, gelten für die jeweiligen Flächenanteile die in Abs. 1 für die Vorteilsgebietstypen festgelegten Umlagesätze.

#### §7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz" in der Fassung vom 18.06.2021 außer Kraft.

Ruhland, 07.04.2022

gez. Christian Konzack Amtsdirektor



#### Anlage zu § 5

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren gemäß Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungs-verbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)

Vorteilsge- bietstyp (VTG)	Nutzungsarten- gruppen	Beitrags- bemess- ungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Gru- be, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wege- verkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffs- verkehr, Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erho- lungsfläche, Fließge- wässer, Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Flä- chen, Stehendes Ge- wässer	0,5

## Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

#### **Amtsverwaltung**

#### Bürgerinformation zur Grundsteuerreform

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Laufe des Jahres 2022 erfolgt die Bundesweite Umsetzung der Grundsteuerreform für alle Grundstückseigentümer. Die bisherige Ermittlung der Grundsteuer basiert zum größten Teil auf den sogenannten Einheitswerten, welche im Land Brandenburg auf Feststellungen aus dem Jahr 1935 stammen. Aus diesem Grund wird eine Neuerfassung notwendig die für alle Eigentümer und Erbbauberechtigte an einem Grundstück oder Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieb verpflichtend gilt.

Die Steuerverwaltungen werden im Mai und Juni des Jahres 2022 alle Eigentümern und Erbbauberechtigten zur Abgabe der Steuererklärung zur Grundsteuer im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform schriftlich informieren. Die Eigentümer müssen nach der gesetzlichen Neuregelung ihre Grundsteuererklärung im Zeitraum vom 01.07. – 31.10.2022 **elektronisch (online)** an das Finanzamt abgeben. Hierzu können Sie eine geeignete Software oder das kostenlosen Angebot der Steuerverwaltung über Mein ELSTER unter <u>www.elster.de</u> nutzen. Die Erklärungen zur Grundsteuer können nicht gegenüber dem Amt Ruhland abgegeben werden und müssen in vorgenannter Form gegenüber dem Finanzamt erfolgen.

Für Fragen zur Grundsteuererklärung stehen Ihnen ab Mai die Grundsteuerhotline unter 0331/20060020 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9 – 16 Uhr und Freitag von 9 – 14 Uhr sowie eine virtueller Assistent (steuerchatbot.de) zur Verfügung. Erste Informationen können Sie bereits im Internet unter <a href="https://www.grundsteuer.brandenburg.de">www.grundsteuer.brandenburg.de</a> erhalten. Die Servicestellen der Finanzämter werden zudem besondere Grundsteuersprechtage und Termin für Eigentümer zur Online-Steuererklärung anbieten. Weitere Informationen, wie z.B. Checklisten welche Daten zu den Grundstücken eingereicht werden müssen, finden Sie unter <a href="https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/">https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/</a>

Ab 18.07.2022 steht für die Bürger die Telefonnummer 035752 – 37 777 beim Amt Ruhland für Anfragen zur Verfügung.

Christian Konzack Amtsdirektor

#### **Ruhland**

#### Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Folgenden möchte ich wieder über aktuelle Informationen aus der Stadt Ruhland mit dem Gemeindeteil Arnsdorf sowie aus dem Amt Ruhland berichten.

Unter dem Motto "Ruhland, gestern und heute, Entdeckertour für kleine Leute" lud der Karnevalsclub 69 Ruhland e. V. am 11. Juni zum Kinderfest in die Ruhlander Innenstadt ein. Zu verschiedenen historischen Objekten und Sehenswürdigkeiten gab es kindgerechte Erklärungen und ein buntes Unterhaltungsprogramm lud zum Mitmachen ein.

Im Mai wurde der Fahrradstellplatz an der Oberschule Ruhland der Nutzung übergeben. Die Umwidmung des Parkplatzes an der Goethestraße/Dresdener Straße zum Fahrradstellplatz war notwendig, da immer mehr Schülerinnen und Schüler mit dem Fahrrad zur Schule kommen und das Angebot an Abstellplätzen nicht mehr ausreichte. Ein Dank an dieser Stelle an die Amtsverwaltung für die Planung dieser Maßnahme sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofes für die Umsetzung der Maßnahme.

Ende Juni fanden die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und des Amtsausschusses statt.

Wie in einem letzten Bürgermeisterbrief schon mitgeteilt, musste sich die SVV erneut mit dem Beschluss zur Errichtung eines Denkmals im Stadtwald aus dem Jahr 2020 befassen. Grund dafür war, dass eine Petition eingereicht wurde, die die Aufhebung des Beschlusses forderte. Bezüglich der Petition und des Vorhabens wurde in den Fachausschüssen im Vorfeld der SVV über die verschiedenen Meinungen unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen diskutiert und beraten. Schlussendlich wurde die Petition, also die Aufhebung des Beschlusses zur Errichtung des Denkmals, mit fünf Gegenstimmen und acht Enthaltungen beschlossen. Somit hat der Verein für Heimatpflege 1889 Ruhland/Oberlausitz e. V. nun Rechtsicherheit und kann die Maßnahme wie von ihm geplant zeitnah umsetzen. Weitere Beratungspunkte waren die Beschlüsse zur Sondertilgung eines Darlehens für die Fischerstraße 1 und 2, die Festsetzung der Gebühren für die Nutzung der E-Ladesäulen am Busbahnhof sowie der Grundsatzbeschluss zur Realisierung der Erneuerung der Regenentwässerung im Bereich der Feldstra-Be und der Ernst-Thälmann-Straße. Letztere Maßnahme soll in den nächsten Jahren in einzelnen Teilprojekten umgesetzt werden. Im geschlossenen Teil der Sitzung wurden mehrere Grundstücksverkäufe bzw. -käufe behandelt.

In der letzten Sitzung des Amtsausschusses ging es hauptsächlich um die Schulproblematik und um die zukünftige Entwicklung der Schullandschaft im Amt Ruhland.

So wurde ein Beschluss zur Finanzierung der Umbaumaßnahme in der Aula der Oberschule Ruhland gefasst, um eine zusätzliche Raumkapazität für das nächste Schuljahr zu schaffen.

Weiterhin wurde eine Absichtserklärung zur Festlegung des zukünftigen Schulstandortes der Oberschule Ruhland beschlossen. Als neuer Schulstandort wurde die Fläche gegenüber der Kita "Spurensucher" in der Dr.-Otto-Werkmeister-Straße festgelegt. Voraussetzung für die Errichtung des neuen Schulstandortes sind jedoch die Schaffung von Baurecht über einen Flächennutzungsplan und einen B-Plan sowie die Sicherstellung der Finanzierung im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln.

Außerdem wurde die Mittelbereitstellung von 1,5Mio. Euro für die nächsten Schritte der Schulentwicklungsplanung beschlossen. Folgende Teilprojekte sind Bestandteil der Schulentwicklungsplanung:

- Neubau Turnhalle Ruhland
- Ergänzungsbau Oberschule Ruhland
- Ergänzungsbau Grundschule Guteborn
- Neubau Oberschule Ruhland
- Neubau Turnhalle Guteborn

Voraussetzung für alle o. g. Maßnahmen ist jedoch die finanzielle Untersetzung durch ausreichende Fördermittel.

Die Petition, die die Aufhebung des Beschlusses vom 29.03.2022 zur Fortführung der Planung von Räumlichkeiten zur flexiblen Nutzung als Unterrichtsräume mit einer zusätzlichen Ausstattung zur Durchführung des Faches WAT als Massivbau am Standort Dr.-Otto-Werkmeister-Straße forderte, wurde durch die Mitglieder des Amtsausschusses mehrheitlich abgelehnt. Zur gesamten Thematik der Schulentwicklungsplanung sei noch

zu sagen, dass sowohl dem Amt Ruhland als Schulträger und dem Amtsausschuss als kommunaler Entscheidungsträger die langfristige Erhaltung beider Schulstandorte besonders wichtig ist. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass getroffene Entscheidungen nicht immer mit anderen Vorstellungen oder Wünschen in Einklang zu bringen sind. Jedoch muss bei diesen Entscheidungen auch der finanzielle Spielraum des Amtes betrachtet werden. So hat das Amt Ruhland neben der Aufgabe Schule noch weitere Aufgaben, wie Feuerwehr, Kita, Bauhof, Verwaltung, Radwege und Friedhöfe zu bewältigen und zu finanzieren. In der Sitzung des Amtsausschusses wurde noch eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verwaltung, des Amtsausschusses und der Feuerwehr gebildet, welche unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und Gegebenheiten Lösungsvorschläge zur zukünftigen und langfristigen Aufstellung der Feuerwehren im Mat Ruhland erarbeiten soll.

Auch wurde die Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung des Amtes Ruhland beschlossen.

Zum Abschluss möchte ich Ihnen wieder einen Ausblick auf bevorstehende Veranstaltungen geben.

Vom 5.-7. August 2022 findet der 30. Pferde und Bauernmarkt an der Arnsdorfer Parkbühne statt.

Das dritte Babytreffen wird im September stattfinden, wozu die Eltern zeitnah eine Einladung erhalten werden.

Für die Sommerzeit wünsche ich Ihnen alles Gute sowie Zeit zum Ausruhen und Erholen. Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister Thomas Höntsch

#### **Treffpunkt Bibliothek**

Liebe Leser unserer Bibliothek ist bis zum 15.07.2022 wegen Urlaub geschlossen.

Ab Dienstag, den 18. Juli ist wieder geöffnet und viele Bücher erwarten Sie.

Wir haben Romane, Sachbücher und Hörbücher. Bei den Romanen gibt es eine große Auswahl an historischen Romanen und spannender Kriminalliteratur. Bei den Sachbüchern gibt es viele interessante Sachgebiete; z. B. Garten- und Kochbücher, Reise- und Geschichtsbücher und die Naturbücher über Vogel-, Pilz- und Baumbestimmungen.

Eine weitere Abteilung in unserer Bibliothek ist die Kinder- und Jugendabteilung. Hier können alle Schüler in vielen Regalen selbst entscheiden, was für sie interessant ist.

Ein Besuch in der Bibliothek ist immer spannend und lehrreich. unserer Öffnungzeiten

Die 9 - 12 14 - 18 Uhr Do 14 - 17 Uhr

Mit freundlichen Grüßen Gabriele Bräuer

Bibliothek Ruhland, Güterbahnhofstr. 1a, 01945 Ruhland Tel.: 035752-2135, Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

#### Hohenbocka

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hohenbocka.

ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben einige Informationen übermitteln. Corona hat uns lange in Atem gehalten und unser Gemeindeleben fast lahmgelegt.

Lange haben wir gebraucht, um alle notwendigen verwaltungstechnischen Probleme zur Sanierung unseres Aussichtsturmes zu überwinden. Mittlerweile haben die Arbeiten begonnen. Wir hoffen auf eine baldige Wiedernutzung. Wenn sich die Waldbrandgefahr verringert, werden die notwendigen Schweißarbeiten beginnen

An dieser Stelle danke ich allen Spendern für ihre finanzielle Unterstützung bei der Turmsanierung. Sie zeigen damit ihre Verbundenheit zur Gemeinde Hohenbocka.

Bisher kam ein Betrag von ca. 13000 EUR zusammen.

Unsere Jugend hat es mit vielen Ideen und Initiativen geschafft, sich einen Treffpunkt auszubauen. Sie entwickelten viele Ideen zur Finanzierung durch Sponsoren. Viele Tage und Wochen werkelten sie mit den gewonnenen ortsansässigen Handwerkern Die Unterstützung der Gemeindevertretung war ihnen gewiss. Diesen Jugendclub verwalten und bewirtschaften sie unter Obhut der Gemeindevertretung" in Eigenregie. Ich wünsche ihnen weiterhin viel Elan und kluge Ideen.

Trotz der Einschränkungen durch Coronaregularien ist es gelungen, eine Menge Veranstaltungen erfolgreich durchzuführen. Der Karnevalsverein hat aus der Not eine Tugend gemacht und Veranstaltungen einfach unkonventionell anders als sonst organisiert. Zampern, Osterspaziergang, Schlüsselübergabe zum 11.11., Outdoorkarneval oder wieder eine Partynacht gemeinsam mit dem Feuerwehrverein waren echte Treffer. Danke für eure Initiativen.

Die Kameraden der FFW haben unter den widrigen Bedingungen die Ausbildung der großen und vor allem der kleinen Nachwuchskameraden nicht vernachlässigt. Wettkämpfe, Zeltlager, Filmnächte, haben Spaß gemacht, der Kameradschaftsgeist wurde weiter gepflegt.

Der Übungs- und Wettkampfbetreib der Kegler und der Fußballer konnte aufrechterhalten werden. Der Volkschor und die Volkssolidarität haben die widrigen Umstände gemeistert. Ich wünsche allen weiterhin viele Ideen und vor allem Kraft zum Weitermachen.

Im Folgenden möchte ich noch einige Punkte zum allgemeinen Miteinander ansprechen.

Immer wieder wird gefragt, wie es mit dem Schloss weitergeht, ob wir nicht etwas tun müssen. Wir haben als Gemeinde keinerlei Rechte oder gar Befugnisse, in das Geschehen einzugreifen. Auch wenn uns das Verwildern und der Verfall schmerzt.

Einmischungen unsererseits sind zivilrechtlich nicht statthaft. Nach dem Ableben von Herr Tietz Senior, liegt die gesamte Angelegenheit Schloss Hohenbocka zur Klärung der Eigentums-

verhältnisse in den Händen des Nachlassgerichtes.

In den Sommerferien wird endlich die Durchörterung der Dresdner Str. im Bereich Heidelandstr. realisiert. Dabei müssen wir uns auf eine Vollsperrung einstellen. Informationen zu den Umleitungen werden wir hoffentlich rechtzeitig erhalten.

Der Wasser- und Abwasserverband Lausitz wird in diesem Jahr die Erneuerung der Trinkwasserleitung auf der Bahnhofstraße beginnen. Daraufhin bemühen wir uns in intensiven Gesprächen, den Landesbetrieb Straßenwesen für die Erneuerung der Straßendecke im Anschluss an die Baumaßnahme, zu gewinnen.

Die Glascontainer in der Vorstadt sind nach Wegearbeiten für die Fahrzeuge wieder am alten Standort stationiert.

Es wird immer wieder die Ordnung und Sauberkeit in der Gemeinde angesprochen.

Für die Einhaltung bzw. Umsetzung sind in erster Linie wir als Bürgerinnen und Bürger verantwortlich.

#### zum Beispiel:

- Einhaltung der gem. StVO angegebenen Geschwindigkeiten – Beschilderung
  - Bahnhof/Dresdner Str.
  - besondere Achtsamkeit "Kinderhaus" und die Bushaltestelle am Kinderhaus - ebenfalls durch Beschilderung sehr deutlich ausgewiesen
  - Benutzung von Verkehrswegen, welche für Auto/Motorräder gesperrt sind z. B. Friedhofsweg, Radwege,
- wilde Müllentsorgung in unseren heimischen Wäldern,
- Hunde- und Pferdekot vor den Grundstücken und auf Straßen,
- Störung unserer Mitbewohner durch Feuerwerk (und andere Lärmbelästigungen) zu jeglichem Anlass.

Das Sauberhalten des Bereiches vor dem eigenen Grundstück ist zum Beispiel in der Straßenreinigungssatzung des Amtes geregelt.

Der Amtsausschuss hat mehrheitlich den Beschluss gefasst, Grünschnitt kostenfrei abzunehmen. Das wird auf allen Grünabfall-Deponien im Amtsbereich so durchgeführt. Hintergrund dafür sind die vielen Anfragen von Bürgern zur kostenlosen Laubentsorgung. Die kostenlose Grünabfallentsorgung ist keine Selbstverständlichkeit sondern geht zu Lasten des Gemeindehaushaltes.

In der Vergangenheit wurde viel Müll mit untergeschoben und eine kostenintensive Trennung und Entsorgung war notwendig. Auswärtige Nutzer der Deponien müssen bezahlen. Die Bürger können Laub und Rasenschnitt kostenlos abgeben. Anderer Abfall darf nicht entsorgt werden.

Ich möchte alle BewohnerInnen an dieser Stelle auf Informationsmöglichkeiten hinweisen.

Nutzen Sie die Amtsseite des Amtes Ruhland im Internet. Dort finden Sie für alle Belange erforderliche Informationen, Ansprechpartner, Kontaktdaten, Formulare und für die Gemeinden gültige Satzungen.

Bürger:innen, welche keine Möglichkeiten haben, über das Internet Informationen einzuholen, informieren sich bitte

- im Amtsblatt.
- in unseren Schaukästen,
- Bürgermeistersprechstunde (Aushang und Gemeindeseite),
- in den Einwohnerfragestunden, bei den Gemeindevertretersitzungen,

oder suchen Sie einfach den Kontakt mit mir, egal ob persönlich oder telefonisch.

Ich wünsche mir für die Einwohner unserer Gemeinde ein respektvolles, achtsames und freundliches Miteinander.

Der Bürgermeister Roland Schmidt

Hohenbocka, im Juni 2022

#### Vereinsmitteilungen



#### Förderverein Miteinander Füreinander

Liebe Schulanfänger, liebe Eltern,

bald ist ihr Kind Schüler unserer Oberschule und wird in diesen Klassenräumen viel Neues Iernen.

Wir, sind der Förderverein der Oberschule. Wir, versuchen alle Lehrer und alle Schüler in ihrer Schularbeit zu unterstützen. Wir, sind Ansprechpartner für Probleme und Lösungen im Bereich der Schularbeit. Wir, sind am Tag des Schulanfanges vor Ort und werden Sie mit Getränken begrüßen.

Wir, hoffen mit Ihnen ins Gespräch zu kommen, um Sie als neues Mitglied im Verein begrüßen zu können.

Ihr Förderverein Miteinander Füreinander

## Ein Zeichen gegen den Ukraine-Krieg am Osterbrunnen in Ruhland 2022

Zwei Jahre konnte der Gemischte Chor Ruhland nicht am geschmückten Brunnen singen. Inzwischen sind alle älter geworden, der Dirigent hat sein Amt im Dezember letzten Jahres niedergelegt. Die Freude am Singen ist noch da, die gewohnte Anleitung und Führung fehlt - also keine Frühlingslieder am Ruhlander Brunnen?

Und dann der entsetzliche Überfall Putins auf die Ukraine. Dem Vereinsvorsitzenden ging ein Lied nicht mehr aus dem Kopf: "Der einfache Frieden" von Gisela Steineckert. So ein schlichter Text, und immer noch so drängend die Sehnsucht nach Frieden und normalem Leben. Auch wenn es kein Chorauftritt sein kann, das Lied hier noch nie gesungen wurde, sollte es jetzt in Ruhland gesungen werden, ein sicht- und hörbares Zeichen, dass wir Frieden wollen und brauchen. Das wurde auch im Amtsblatt angekündigt.

Ostersonnabend 14.30 Uhr am Brunnen war wie erhofft, freundliches Wetter. Wegen verspäteten Erscheinens des Amtsblattes hatten sich nur wenige Zuhörer am Brunnen eingefunden, für die es ein kleines Programm gab, das Lied und Gedichte für den Frieden. Als Zugabe wurden noch drei Lieder über die wunderbare Wirkung der Musik und der Lebensfreude für uns Menschen gesungen.

#### Ein neuer Krieg in Europa

Es sprechen wieder Waffen, fallen Bomben, es flieh'n und sterben Menschen durch den Krieg, Und hier ist Frühling, und es blühen Blumen, und Vögel singen, als wenn's das nicht gibt. Und wieder wird nach Winter Frühling, Sommer, die Sonne scheint, sie wärmt auch unser Herz. Hilfe und Freundschaft über allen Kummer legt sanften Schleier, schwinden soll der Schmerz.

(Wilhelm Zimmerling, März 2022)

Das Gedicht reflektiert bereits geleistete Hilfe für zwei Mütter mit Kindern, die in Ruhland ankamen. Es wurde Wohnraum zur Verfügung gestellt, Möbel wurden gespendet und transportiert, andere gaben Wäsche und Hausrat. Wir sind stolz darauf, dass Hilfe auch aus unserem Chor kam.

Wir können nicht den Krieg in der Ukraine beenden, aber wir können helfen und wir können sicht- und hörbar Stellung nehmen. Dem Verein "Wir für Ruhland" e.V. danken wir für Hilfe und Tontechnik.

Wilhelm Zimmerling, Gemischter Chor Ruhland e.V.



Foto: Uwe Kminikowski

#### Das Kinderfest war erst der Anfang

Am 11. Juni feierten wir unter dem Motto "Ruhland gestern und heute, Entdeckertour für kleine Leute" die Prämiere einer besonderen Tour durch unsere Stadt, speziell für Kinder. Schon im Januar beschlossen wir, anstelle von den nicht durchgeführten Karnevalveranstaltungen, ein Fest für die Kinder durchzuführen. Ideen wurden schnell geboren und ausgearbeitet. Viele Vereine der Stadt und der Umgebung wurden mit integriert. Das Ergebnis war eine QR-Code-Rallye, in der historische Gebäude der Stadt kindgerecht erklärt wurden.

Die Kaupenburg, der Brunnen am Markt , das Fischerdorf, die Matzmühle, das älteste Haus, das Rathaus, die Kirche, der Gutshof und die Schule waren an diesem Tag zu erkunden. Die Karnevalisten besetzten einige Stationen in original historischen Kostümen.

Dazu gab es Rätsel welche durch einen QR Code an den jeweiligen Stationen ganz einfach gelöst werden konnten.

Mit der Bimmelbahn aus Ortrand konnte man alle Stationen entdecken und kostenfrei eine Stadtrundfahrt genießen. Beim



Mittelalter-Mitmach-Markt, an den Stationen der Feuerwehr, den Fußballern, der Verkehrswacht, der Hundeschule und bei den

Harlekids konnten die Kinder viel selbst erleben. Wer den Punktezettel erfolgreich ausgefüllt wieder abgegeben hatte, konnte sich einen kleinen Preis abholen.



Die Musikschule und der Spielmannzug sorgten für musikalische Einlagen, während man bei Kaffee und selbstgemachten Kuchen eine kleine Verschnaufpause genoss.



Für leckeres Essen und Getränke wurde auf dem Markt, in der Schule, beim Bäcker Anders und im Holzgewerbeladen gesorgt. Zudem gab es noch Auftritte unserer Funkengarde, den Jugendfunken und natürlich auch der Kinderfunken.

Auch die Großen hatten am Abend ihren Spaß, die Band "Nordstern" sorgte in kleiner Besetzung für ausreichend musikalische Unterhaltung.

Somit konnte der wunderschöne Tag in musikalischer Atmosphäre bei dem ein oder anderem kleinen Tanz gemütlich ausklingen.

Wir hoffen, dass Ihr diesen Tag in guter Erinnerung behaltet und hoffentlich haben wir um November die Möglichkeit, karnevalistisch in die 53. Session zu starten.

Wir möchten uns auf diesem Wege recht herzlich bei allen Sponsoren, Helfern, Vereinen, Geschäften und Eltern unserer kleinen Funken für die liebevolle Unterstützung bedanken.

Doch wie geht es jetzt mit unserer Entdeckertour weiter?

Die Fertigung der Tafeln mit den QR Codes für unsere Kindertour wurden in Auftrag gegeben. Sobald diese fertig sind, werden sie an den beim Kinderfest bereits vorgestellten Gebäuden angebracht. In den Schaufenstern der Dresdener Str. 3 (Hensels Laden) wird speziell auf die Entdeckertour hingewiesen. An diesem Haus können dann die Teilnahmekarten für die Tour aus einer Prospektbox genommen werden. Gern können die Teilnahmekarten auch an anderen Orten ausgelegt werden. (Vorschläge?)

Nach der Tour dann den ausgefüllten Zettel in den eigens dafür vorgesehenen Briefkasten am Haus Dresdener Str. 3 stecken. Alle Teilnehmer erhalten im Nachgang noch eine kleine Über-

raschung. Wir werden in den entsprechenden Medien (Zeitung, Seenluft24, Amtsblatt) darüber berichten. Die Kinderentdeckertour durch Ruhland wird weiter vom Karnevalclub begleitet. Wer uns dabei unterstützen möchte, kann sich gern melden.

Jetzt wünschen wir allen kleinen und großen Freunden des Ruhlander Karnevals erst einmal ein paar erholsame und vor allem friedliche Ferien. Wir sammeln neue Kräfte und Ideen und freuen uns auf unser Halloweenfest und die nächste Session.. Hoffen wir mal, das die politisch Verantwortlichen in diesem Lande, die richtigen und wirklich erforderlichen Entscheidungen für unsere Menschen treffen, damit wir auch im Herbst und Winter weiter gemeinsam, ohne Verbote und Auflagen feiern können.

Bis bald Euer KCR 69 e.V.

#### Beschluss der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hermsdorf/Lipsa vom 01.06.2022

#### Auskehrungsbeschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt:

die Einbehaltung des Reinertrages der Jagd für die Jagdjahre 2019/2020; 2020/2021 und 2021/22 in der Kasse der Jagdgenossenschaft zu deren Verwendung, von den Mitgliedern, welche bis zu vier Wochen nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses, noch nicht den Eigentumsnachweis für ihre dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugehörigen Flächen erbracht haben.

Als Tag der Bekanntgabe dieses Beschlusses gilt dessen Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Ruhland.

gez. Markus Richter Vorsitzender Jagdgenossenschaft

#### Einladung Jagdgenossenschaft Guteborn

Wie in der Jahreshauptversammlung beschlossen, findet das Sommerfest der Jagdgenossenschaft Guteborn am 03.09.2022, 18.00 Uhr, auf dem Gelände des Anglervereines am Schlossteich statt.

Teilnahmeberechtigt sind Grundstückseigentümer, die bejagbare Flächen in der Jagdgenossenschaft Guteborn (Wald/Wiese/Acker) haben. Pro Flächeneigentümer 2 Personen.

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bis zum 20.08.2022 an die Mitglieder des Jagdvorstandes.

Teilnahmemeldungen per Email bitte an henri.schubert@t-online.de

Jagdvorstand Guteborn

#### MusiSCHÄTZLE on tour

Wenn Eltern es ihren Kindern gleichtun oder sich selbst einen Kindheitstraum erfüllen, dann ist das etwas ganz Besonderes. Die eigene Freizeit für ein Hobby zu nutzen, bei dem es wieder Hausaufgaben, Training, Auftritte, Trainingslager und Konzerte gibt. Auf der Bühne auch mit seinem eigenen Kind zu sitzen und in der Gemeinschaft zu musizieren, ein wunderbares Gefühl. 1997 gründete sich die erste Erwachsenengruppe.

Unsere "MusiSCHÄTZLE begehen in diesem Jahr ihre Jubiläen. Wir gratulieren Torsten Bär zum 15., Ulrike Selig zum 20. und Annegret Mattusch zum 25.Musikschulgeburtstag.



Foto: Silke Büttner

Während des MusiSCHÄTZLE-Ausfluges musizierten wir im Landhotel Wettin ein MERCIkonzert, wanderten mit unserem hornspielenden Wanderführer über Wald und Wiesen, sangen bei einer Kremserfahrt muntere Lieder über "Stock und Stein" und ließen uns viel "Zeit" im Uhrenmuseum Glashütte. Gemeinsamkeit, Erleben, Erholen, fröhlich sein und Zeit miteinander verbringen. In diesen 3 Tagen haben wir MusiSCHÄTZle dies genossen und bekräftigt: "Musik macht fröhlich!". Vielen Dank an alle Partner und Unterstützer unseres fröhlichen Pfingsttreffens 2022.

Roland Prust



#### 30 Jahre Ortsverein Ruhland

Wir feiern am 10.09.2022:

- mit der ganzen Stadt
- mit Groß und Klein
- mit Jung und Alt

Programm auf dem Gelände der DRK-Sozialstation:

14.00 Uhr Eröffnung

Hüpfburg für Kinder

14.15 Uhr Porta Fastis (Holzbläserensemble des Orchesters

der Bergarbeiter Plessa)

16.00 Uhr Get Dancing

17.00 Uhr Ende

Für das leibliche Wohl ist gesorgt: Kaffee / Kuchen/Getränke / Bratwurst/Bowle



#### Schöne Parks und alte Dörfer

Wenn der DRK-Ortsverein Ruhland seine jährliche Exkursion durchführt, ist immer schönes Wetter. So auch am 11.06.2022. Während früh am Morgen die Ruhlander Bevölkerung noch im Bett lag, saßen wir schon im Bus und waren Richtung Forst unterwegs. Dort besuchten wir den Ostdeutschen Rosengarten, der zu den schönsten Parkanlagen in Deutschland gehört. Dies zeigt sich daran, dass der Garten 2009 Sieger im Wettbewerb um den schönsten Park Deutschlands war. In einem geführten Rundgang lernten wir viel über die Geschichte, die Züchtung von Rosen und erholten uns bei Eis und Radler. Nach dem Mittag ging es weiter zum Erlichthof in Rietschen. Auch hier gab es viele Informationen und viel Sehenswertes. Beim Einkaufsbummel durch die kleinen Läden konnte man Schokolade. Textilien. Töpferwaren und Andenken erwerben. Viele Teilnehmer aus unserer Gruppe machten davon regen Gebrauch. Auf dem Heimweg wurde beim gemütlichen Abendbrot der Tag beendet. Mit tschechischem Bier und netten Gesprächen fand der Tag einen ruhigen Ausklang. Neben schönen Erinnerungen und Andenken nahmen einige von uns auch einen Sonnenbrand mit nach Hause. Der ist bis zur nächsten Exkursion im Jahr 2023 wieder verheilt - was bleibt ist der Dank an Frau Gärtner (Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Ruhland), die den Tag, wie immer, perfekt geplant hatte.



(Quelle: privat)

Ute Ruß

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

#### Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde "St. Peter und Paul" Senftenberg mit den Kirchorten: Klettwitz, Ruhland, Schwarzheide

Pfarrer Udo Jäkel ab 01.09.2021 Tel.: 03573- 37650 Handy: 01752900417 pfarrer.jaekel@katholisch-senftenberg.de

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung Sonntagsgottesdienste:

1. Sonntagsmesse am Vorabend 17.30 Uhr Klettwitz 08.00 Uhr Schwarzheide Sonntagsmessen 10.00 Uhr Senftenberg

Werktagsgottesdienste

Dienstag 09.00 Uhr Senftenberg 18.00 Uhr Donnerstag Senftenbera 09.00 Uhr Schwarzheide Freitag

Alle Gottesdienste und -zeiten sind in den Schaukästen ersichtlich.

#### Anzeigen





# Pferde- und Bauernmarkt in Arnsdorf 05.-07.08.2022





## Wir haben die 3% überschritten!

2%

1,10%

1,18%

Quelle: 10 J. Zinsbindung, Interhyp

2,59%

Quelle: 10 J. Zinsbindung, Interhyp

#### Jetzt informieren Bei Ihrem Heimatexperten von

Schwäbisch Hall

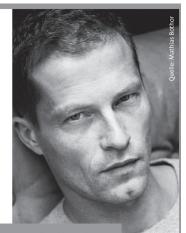


Dipl.-Ing. (FH) für Bauwesen Sigurd Höntsch Was würdest du tun, wenn du dir noch bis zu 0,95% Sollzins sichern könntest?

Büro Ruhland • Dresdner Straße 46
(035752) - 3 03 74 • Fax (035752) 3 03 62 • Mobil (01 72) 6 30 09 24 sigurdhoentsch@t-online.de

Die Arbeit des WEISSEN RINGS hat **meine** Unterstützung. Ihre auch?

Stärken auch Sie die Stimme der Opfer!



## Opferhilfe ist wichtig!

Til Schweiger, Schauspieler, Regisseur und Produzent

www.weisser-ring.de Bundesweit 420 Außenstellen Opfer-Telefon 116 006



WEISSER RING e. V., Postfach 26 13 55, 55059 Mainz











## Radverkehrskonzept für das Amt Ruhland - Öffentlichkeitsbeteiligung -

### Abfrage zum Radverkehrsnetz

Welche Mängel, Defizite und gefährlichen Situationen für Radfahrende (z. B. Engstellen, hohe Kfz-Belastung, schneller Kfz-Verkehr, schlechte Oberflächen, schlechte Sicht, gefährliche Querungen etc.) sehen Sie auf den Straßen und Wegen und wo befinden sich diese? Bitte benennen Sie die aus ihrer Sicht drei problematischsten Stellen.

Nr.	Lage der Stelle	Mangel / Defizit / gefährliche Situation
	(genaue Angabe von Straßen, Straßenkreuzungen und Fahrtrichtung)	(ggf. kurze Beschreibung zum Sachverhalt)
1		
2		
3		

Das ausgefüllte Dokument senden Sie bitte an <a href="rvk@amt-ruhland.de">rvk@amt-ruhland.de</a> oder postalisch an Herrn Gregor Halpick (Amt Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland).

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!